

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Matalla GmbH

I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Matalla GmbH mit Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Abweichungen von diesen Bedingungen, mündliche Nebenabreden und die Geltung entgegenstehender und/oder abweichender Geschäftsbedingungen bedürfen einer Vereinbarung.

Alle Vereinbarungen bei Vertragsabschluss bedürfen zumindest der Textform.

Angebote der Matalla GmbH sind bis zur Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung zustande.

Der Vertragsschluss und die Vereinbarung einer Lieferfrist erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, wobei die Matalla GmbH für die sorgfältige Auswahl ihrer Lieferanten einsteht.

Vertragspartner ist:

Matalla GmbH, Ernst-Augustin-Strasse 9, 12489 Berlin

Geschäftsführer: Hans-Jürgen Hanner

Matalla GmbH . Sitz: Berlin . Amtsgericht Charlottenburg HRB 140045 B

Telefon: +49 30 - 691 10 21 Telefax: +49 30 - 694 64 54

www.matalla.com – info@matalla.com

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen - wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte - sind nur annähernd angegeben, es sei denn, sie wurden ausdrücklich bestätigt. An Unterlagen behält sich die Matalla GmbH Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor. Sie dürfen ohne das Einverständnis der Matalla GmbH Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind erstellte Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich zurückzusenden.

II. Leistungs- und Lieferungsbedingungen

Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und der Matalla GmbH rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Matalla GmbH wird hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

Falls die Matalla GmbH eine vereinbarte Leistungs- oder Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Auftraggeber zunächst mindestens in Textform zu mahnen und eine nach Art und Umfang der Leistung angemessene Nachfrist zu gewähren, es sei denn, die Leistung ist kalendermäßig bestimmt. Gleiches gilt auch bei Fällen höherer Gewalt, unvorhersehbaren schwerwiegenden Betriebsstörungen und sonstigen, nicht von der Matalla GmbH zu vertretenden Umständen, die den Liefer- bzw. Fertigstellungstermin um die Dauer der Verzögerung verlängern. Über den Eintritt einer solchen Verzögerung wird der Auftraggeber unverzüglich unterrichtet. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil nach Fristsetzung ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten.

Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind. Sie werden erst nach vorheriger Mitteilung an den Kunden ausgeführt.

Handelsübliche oder geringe technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Größe, des Gewichts der Ausrüstung oder des Designs, namentlich geringfügige Abweichungen

bei Holzoberflächen (Farbe und Maserung) sowie bei Textilien (Gewebe und Farbe), stellen keine Abweichungen von der vereinbarten Sollbeschaffenheit dar.

Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen, wenn die Matalla GmbH die Abnahme verlangt. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder -leistungen. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

III. Verzug, Gewährleistung und Haftung

Wir haften nicht für eine infolge höherer Gewalt verspätete Lieferung.

Hat die Matalla GmbH die Geltung der VOB/B mit dem Kunden vereinbart, gilt diese Vereinbarung vorrangig, soweit nicht die nachstehenden Ziffern von den Regelungen der VOB/B abweichen.

Liegt ein von der Matalla GmbH zu vertretender Mangel vor, ist die Matalla GmbH nach Ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Die Kosten dieser Nacherfüllung trägt die Matalla GmbH. Die Matalla GmbH behält sich aber vor, die Nacherfüllung abzulehnen, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen ist der Kunde zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über Bauleistungen und bei einer nur geringfügigen Vertragsverletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Mängeln kann der Kunde nur geltend machen, wenn neben den gesetzlichen Voraussetzungen zusätzlich folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Haftung der Matalla GmbH setzt eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung voraus. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit vertragswesentliche Pflichten von der Matalla GmbH verletzt werden und Schadensersatzansprüche statt der Leistung wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geltend gemacht werden. Ausgenommen sind auch Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz sowie wegen anfänglichen Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit.
- Sofern die Matalla GmbH fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Soweit vorstehend eine Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies entsprechend für Ansprüche wegen Verletzung von Nebenpflichten, Verschuldens bei Vertragsschluss und deliktische Ansprüche sowie für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Matalla GmbH.

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt bei neuen Sachen 1 Jahr und ist für gebrauchte Sachen ausgeschlossen. Für Bauwerke und ein Werk, das in der Erbringung von Planung- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Die Gewährleistung umfasst nicht den natürlichen Verschleiß sowie Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Beschädigung, mangelnde Wartung oder Reparatur und Nichteinhaltung der Pflegeanweisungen, entstanden sind.

Für Sonderanfertigungen, die nach Angaben oder Konstruktionsunterlagen des Auftraggebers hergestellt werden, wird, soweit Mängel auf diesen Konstruktionsunterlagen beruhen, keine Gewährleistung übernommen.

IV. Eigentumsvorbehalt

Die Matalla GmbH behält sich das Eigentum an veräußerten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Matalla GmbH berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die Matalla GmbH ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der

Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Matalla GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der Matalla GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) der Forderung der Matalla GmbH ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Matalla GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Matalla GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die Matalla GmbH verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für die Matalla GmbH vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht der Matalla GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Matalla GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Wird die Kaufsache mit anderen, der Matalla GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Matalla GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Matalla GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Matalla GmbH.

Der Kunde tritt der Matalla GmbH auch diejenigen Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Die Matalla GmbH verpflichtet sich, die erlangten Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Matalla GmbH.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der am Liefertag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Rechnungen der Matalla GmbH sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserteilung ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern keine von dieser Bedingung abweichende Zahlungsbedingung bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. Skontoabzüge sind unzulässig, sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart wurde.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist bei Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 50% des Auftragswertes zu leisten.

Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat in Anspruch nimmt, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen nach der Höhe des Wertes der nachgewiesenen Vertragsleistung zu erbringen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Vertragsstrafe und Aufwendungsersatz

1. Nimmt der Auftraggeber die bestellte Ware nach Bestimmung einer angemessenen Frist der Matalla GmbH und der Erklärung, dass die

Leistung nach Ablauf dieser Frist abgelehnt werde, nicht ab, oder steht die Nichtabnahme der Ware anderweitig endgültig fest, ist die Matalla GmbH berechtigt, 25% des Kaufpreises als Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Hiervon unberührt bleibt die Berechtigung des Auftraggebers, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht oder in geringer Höhe entstanden ist.

2. Aufwendungen der Matalla GmbH für die Prüfung einer Mängelrüge und ggf. Nachbesserungsarbeiten werden im Falle des Nichtverschuldens der Matalla GmbH bzgl. der Mängellage vom Kunden übernommen.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Matalla GmbH Gerichtsstand; die Matalla GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Matalla GmbH Erfüllungsort.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.